

Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim

Jugendordnung



Vorwort

Die Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim (FTD) ist ein traditionsreicher Breitensportverein, der seit seiner Gründung im Jahr 1906 für Gemeinschaft, Engagement und sportliche Vielfalt steht. Kinder und Jugendliche spielen dabei seit jeher eine zentrale Rolle im Vereinsleben.

Um ihre Interessen stärker zu vertreten und ihnen mehr Mitgestaltung zu ermöglichen, wurde am 10. April 2022 die **FTD Jugend** gegründet. Sie ist als Jugendorganisation ein Teil des Vereins und arbeitet eng mit dem Vorstand sowie den Abteilungen zusammen.

Die **Jugend** trägt aktiv zur Gestaltung des Vereinslebens bei und leistet einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung des Vereins. Ziel ist es, junge Menschen frühzeitig einzubinden, ihre Entwicklung zu fördern und ihnen Verantwortung zu übertragen.

Diese Jugendordnung schafft die Grundlage für die Organisation und Arbeit der **Jugend**.

Wir leben das Vereinsmotto:

Vorwärts zu neuen Taten!

ZUR ABSTIMMUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Zusammensetzung der Jugend | 3 |
| § 2 Logo | 3 |
| § 3 Aufgaben | 3 |
| § 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit | 4 |
| § 5 Organe | 4 |
| § 6 Jugendversammlung..... | 4 |
| § 7 Jugendvorstand | 5 |
| § 8 Erweiterter Jugendvorstand..... | 6 |
| § 9 Jugendordnungsänderungen..... | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |
| Anhang: Aufgabenverteilung..... | 8 |

ZUR ABSTIMMUNG

§ 1 Zusammensetzung der Jugend

Zur **Jugend** der Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim (im weiteren Verlauf **FTD** genannt) gehören

1. alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr,
2. gewählte oder berufene Mitarbeitende der **Jugend**.

§ 2 Logo

Die **Jugend** führt das folgende Logo:



§ 3 Aufgaben

Die **Jugend** gestaltet und organisiert ihre Arbeit im Rahmen der Vereinsatzung eigenständig. Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Förderung jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, Bildung und Gemeinschaft für junge Mitglieder,
2. die Entwicklung und Stärkung jugendgemäßer Organisationsformen,
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 4,
4. Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen. Dies beinhaltet insbesondere den Vorstand, die Abteilungen, andere Vereine, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

§ 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Alle sollen die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Die Kinder- und Jugendarbeit der FTD basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. *Fairness*: Alle Mitglieder verhalten sich fair zueinander. Schwächere oder Benachteiligte werden unterstützt. Sportliche und persönliche Fähigkeiten werden gefördert. Das Gleiche gilt auch im Umgang mit Sportteams anderer Vereine, Spielleitungen und Zuschauenden bei sportlichen Wettkämpfen.
2. *Respekt*: Alle Mitglieder der **Jugend** sind gleich. Niemand darf wegen der Herkunft, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung und aus konfessionellen, politischen oder beruflichen Gründen diskriminiert werden.
3. *Freiheit*: Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu sagen. Dabei wird respektvoll miteinander umgegangen. Jedes Mitglied kann frei darüber entscheiden, sich aktiv in der **Jugend** zu beteiligen oder nicht.
4. *Teamgeist*: Der Teamgeist ist besonders zu fördern. Das Ziel der **Jugend** ist es, dass alle Kinder und Jugendliche den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und diese Gemeinschaft selbst mitgestalten.
5. *Spaß*: Der Spaß steht vor dem sportlichen Erfolg.
6. *Kindeswohl*: Der Schutz des Kindeswohls ist verbindlich, insbesondere durch ein Schutzkonzept, sicherzustellen. Entsprechende Verhaltensregeln sind einzuhalten.

§ 5 Organe

Organe der **Jugend** sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand bzw. erweiterte Jugendvorstand.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und besteht gemäß § 1 aus allen Mitgliedern der **Jugend**.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Berichten,
 - b) Wahl des Jugendvorstands,
 - c) Gemeinsame Beratung mit dem Jugendvorstand über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Beschlussfassung über die Jugendordnung.

3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung der **FTD** statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand gemeinsam mit einer Tagesordnung im analogen und digitalen Format einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschließt oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung dies verlangen.

4. Die Versammlungsleitung hat der*die Jugendleiter*in inne, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Jugendvorstands. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt die Jugendversammlung eine Versammlungsleitung.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der **Jugend**. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Diskussion und des Wahlgangs an eine Wahlleitung übertragen.
6. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse enthält. Es ist von der Versammlungsleitung und der von ihr zu bestimmenden Protokollleitung zu unterschreiben.
7. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, spätestens zwei Wochen nach der Jugendversammlung das Protokoll online einzusehen. Geht nach Einsicht des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen nach Datum der Jugendversammlung ein Widerspruch durch ein oder mehrere Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Jugendversammlung zu behandeln.
8. Das Protokoll der Jugendversammlung ist an den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Jugendvorstand

1. a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Jugendleiter*in
 - Jugendkassenwart*in
 - Jugendsprecher*in
 - Beisitzer*innen
- b) Jedes Mitglied der **FTD** ist für ein Amt wählbar. In das Amt des*der Jugendsprecher*in kann nur gewählt werden, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- c) Jedes Amt wird für ein Jahr gewählt. Das Amt endet mit dem Tod, dem Rücktritt, dem Ablauf der Amtszeit, dem Verlust der Wählbarkeit, der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Abberufung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Führung der **Jugend**,
 - b) Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen,
 - c) Planung von Angeboten und Projekten,
 - d) Umsetzung der Grundsätze nach **§ 4**,
 - e) Vertretung der Jugend innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Der Jugendvorstand arbeitet auf Grundlage dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie des Vorstands und der Vereinssatzung.
4. Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.
5. In Absprache mit dem Jugendvorstand können weitere Vereinsmitglieder oder Juniorteams (Arbeitsgruppen) konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 8 Erweiterter Jugendvorstand

1. Der erweiterte Jugendvorstand besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstands sowie den Jugendvertretungen der Abteilungen. Jede Abteilung kann eine Jugendvertretung benennen. Diese ist Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen der Abteilung und arbeitet eng mit dem Jugendvorstand zusammen.
2. Die Jugendvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der **Jugend** innerhalb der Abteilung,
 - b) Unterstützung der Nachwuchsarbeit in Abstimmung mit Übungsleiter*innen und der Abteilungsleitung,
 - c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von jugendbezogenen Angeboten und Veranstaltungen.
3. Der erweiterte Jugendvorstand dient dem Austausch und der Abstimmung der Jugendarbeit im Verein. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 26.04.2026 beschlossen. Wenn die Jugendversammlung eine Änderung der Jugendordnung beschließt, so ersetzt sie die aktuelle Fassung.

ZUR ABSTIMMUNG

Anhang: Aufgabenverteilung

| Aufgabe | Zuordnung |
|---|---------------------|
| Leitung und Koordination der Kinder- und Jugendarbeit | Jugendleiter*in |
| Vertretung der Jugend innerhalb und außerhalb des Vereins | Jugendleiter*in |
| Bindeglied zwischen Vorstand und Jugendvorstand | Jugendleiter*in |
| Organisation und Leitung der Sitzungen | Jugendleiter*in |
| Verwaltung der Finanzen | Jugendkassenwart*in |
| Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen | Jugendsprecher*in |
| Einbringung von Anregungen und Ideen | Jugendsprecher*in |
| Ansprechpartner*in für die Jugend | Jugendsprecher*in |
| Unterstützung in verschiedenen Aufgabenbereichen | Beisitzer*innen |
| Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen | Beisitzer*innen |
| Ansprechpartner*in für die Jugend in den Abteilungen | Jugendvertretungen |
| Bindeglied zwischen Abteilung und Jugendvorstand | Jugendvertretungen |
| Unterstützung der Nachwuchsarbeit | Jugendvertretungen |
| Planung und Durchführung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen | Jugendvorstand |
| Organisation der Jugendversammlung | Jugendvorstand |
| Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein | Jugendvorstand |

ZUR ABSCHLUSST